

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (4) der öffentlichen	Amt	Rechnungsamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	752.04 - Mö
Sitzung am: 11. Mrz. 2014	Datum:	20.02.2014
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Bestattungswesen – Kalkulation der Bestattungsgebühren – Änderung der Friedhofssatzung		

Die Verrechnungssätze des Bestattungsunternehmens Homburger wurden letztmals zum 03. Februar 2012 erhöht.

Lt. Vertrag ist Grundlage für eine mögliche Erhöhung der Verrechnungssätze die Steigerung der Tariflöhne im Schreinerhandwerk. Diese haben sich zum 01.11.2012 um 2,5% und zum 01.11.2013 um 2,0% erhöht. Das Bestattungsunternehmen bittet die Preiserhöhung zum 01.03.2014 zu gewähren. Somit sind die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren und anzuheben.

Die neuen Verrechnungssätze wurden in die beiliegende Kalkulation eingearbeitet. Der Verwaltungskostenzuschlag wurde auf Grund der tatsächlichen Personalkosten der beteiligten Mitarbeiter unter Zugrundelegung einer Bearbeitungszeit von 0,75 Stunden berechnet und beträgt 31,54 €. Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungskostenzuschlages sind die neuen Sätze für die Bestattungsgebühren in der Anlage enthalten.

Aufgrund der Erhöhung der Bestattungsgebühren ist das Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung (vgl. den beiliegenden Satzungsentwurf des Hauptamtes) zu ändern.


Stauder Rechnungsamtsleiterin


Metzler, Bürgermeister

Berechnung zur Friedhofsgebührenkalkulation - Bestattungsgebühren

	bisherige Kosten netto Euro	bisherige Gebühr Euro	neue Kosten netto Euro	Ansatz inkl. MWSt. Euro	+ VK Euro	Ergebnis Euro	Vorschlag Euro
1. Für die Herstellung eines Grabes (öffnen und schließen) zur Erdbestattung von							
a) Personen ab 10 Jahren	399,00	504,00	417,00	496,23	31,54	527,77	528,00
b) Personen unter 10 Jahren	274,00	355,00	287,00	341,53	31,54	373,07	374,00
2. Zuschlag für eine Mehrfachbelegung	76,00	91,00	80,00	95,20		95,20	96,00
3. Zuschlag für eine Tieferlegung	104,00	124,00	108,00	128,52		128,52	129,00
4. Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne und schließen des Grabes ohne die Anwesenheit der Hinterbliebenen	105,00	154,00	109,00	129,71	31,54	161,25	162,00
5. Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne in Anwesenheit von Hinterbliebenen und schließen des Grabes, einschließlich einer kleinen Aufbahrungsdekoration am Grab	173,00	235,00	180,00	214,20	31,54	245,74	246,00
6. Vorbereitung, Leitung und Durchführung einer Erdbestattung, sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier zur Feuerbestattung im Friedhof des Ortsteils Hilzingen	112,00	134,00	117,00	139,23		139,23	140,00
7. Vorbereitung, Leitung und Durchführung einer Erdbestattung, sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier zur Feuerbestattung in den Friedhöfen der Ortsteile Duchtlingen, Schlatt a.R., Weiterdingen, Binningen und Riedheim einschließlich Stellung oder Ergänzung der Aufbahrungsdekoration (Böcke, Kerzenleuchter, Weihwasserschale, Kranzstände und Korb für Trauerkarten etc.)	146,00	174,00	153,00	182,07		182,07	183,00
8. Außergewöhnliche Arbeiten, bedingt durch Frost (mindestens 20 cm tief gefrorener Boden) und Wassereinbruch, werden gegen Stundennachweis entschädigt je Arbeitsstunde	42,00	50,00	44,00	52,36		52,36	53,00
9. Annahme von Leichen und Verbringen in die Leichenhalle ohne Stellung eines Bestattungsfahrzeuges	25,00	30,00	26,00	30,94		30,94	31,00
10. Ausgraben und Umbetten von							
a) Leichen oder Gebeinen vor Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit	1.716,00	2.071,00	1.794,00	2.134,86	31,54	2.166,40	2.167,00
b) Leichen oder Gebeinen nach Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit	619,00	766,00	647,00	769,93	31,54	801,47	802,00
c) Urnen	105,00	154,00	109,00	129,71	31,54	161,25	162,00

Verwaltungskosten = 0,75 Std. aus Kalkulation mit den tatsächlichen Personalkosten nach dem Rechnungsmodell für die Festsetzung der Verwaltungsgebühren v. 31.10.2007 hier: 45 Minuten

**ENTWURF DER SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG
– HAUPTAMT – ANLAGE ZUR SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 11. MÄRZ 2014**

**Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz**

**ENTWURF
SATZUNG**

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013.

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am

11. März 2014

folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofssatzung wird aufgehoben und durch das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 11. März 2014

Gemeinde Hilzingen

Rupert Metzler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Gemeindeblatt - Amtsblatt- der Gemeinde Hilzingen Nr. 12/2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am xx.xx.xx erfolgt.

Hilzingen, den xx.xx.xx..

Gemeinde Hilzingen:

Rupert Metzler, Bürgermeister

ENTWURF

Anlage zur Friedhofssatzung (Bestattungsgebühren)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EURO
-----	---------------------------------	----------------

I. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | entfällt |
| 2. | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| | a). Einzelfall | 20,50 |
| | b). unbefristete Zulassung | 35,80 |
| 3. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Aschen | 25,60 |

II. Benutzungsgebühren

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | <i>Für die Herstellung des Grabes (öffnen und schließen)
zur Erdbestattung von</i> | |
| | a). Personen ab 10 Jahren | 528,00 |
| | b). Personen unter 10 Jahren | 374,00 |
| 2. | <i>Zuschlag für eine Mehrfachbelegung</i> | 96,00 |
| 3. | <i>Zuschlag für eine Tieferlegung</i> | 129,00 |
| 4. | <i>Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne und schließen
des Grabes ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen</i> | 162,00 |
| 5. | <i>Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne in Anwesenheit
von Hinterbliebenen und schließen des Grabes, einschließlich
einer kleinen Aufbahrungsdekoration am Grab</i> | 246,00 |
| 6. | <i>Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Erdbestattung
sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier
zur Feuerbestattung im Friedhof des Ortsteils Hilzingen</i> | 140,00 |

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EURO
7.	<i>Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Erdbestattung sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier zur Feuerbestattung in den Friedhöfen der Ortsteile Duchtlingen, Schlatt a.R., Weiterdingen, Binningen und Riedheim einschl. Stellung oder Ergänzung der Aufbahrungsdekoration (Böcke, Kerzenleuchter, Weihwasserschale, Kranzständer und Korb für Trauerkarten) etc.</i>	183,00
8.	<i>Außergewöhnliche Arbeiten, bedingt durch Frost (mindestens 20 cm tief gefrorener Boden) und Wassereinbruch, werden gegen Stundennachweis entschädigt jede Arbeitsstunde</i>	53,00
9.	<i>Annahme von Leichen und Verbringen in die Leichenhalle ohne Stellung eines Bestattungsfahrzeuges</i>	31,00
10.	<i>Ausgraben, Umbetten oder nachträglich Tiefenlegen von</i>	
	<i>a). Leichen oder Gebeinen vor Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit</i>	2.167,00
	<i>b). Leichen oder Gebeinen nach Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit</i>	802,00
	<i>c). Urne</i>	162,00
11.	<i>Überlassung Reihengrabes für</i>	
	<i>a). Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren</i>	762,--
	<i>b). Personen unter 10 Jahren</i>	294,--
12.	<i>Überlassung eines</i>	
	<i>a). Urnengrabes</i>	302,--
	<i>b). namenlosen Urnengrabes</i>	302,--

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr EURO
-----	---------------------------------	----------------

13. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
- a). Wahlgrab: einstellig (Einzelgrabfläche) 1.497,--
 - Wahlgrab: -zweistellig 2.695,--
 - jede weitere Stelle 1.198,--
 - b). Urnenwahlgrab 498,--
 - c). erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für
 - ca). die Dauer einer Nutzungsperiode wie 13 a), b)
 - cb). Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, Angefangene Jahre werden voll gerechnet
14. Benutzung der Friedhofshalle im Ortsteil
- a) Hilzingen 310,--
 - b) Binningen 122,50
 - c) Einsegnungshalle in Riedheim 96,50
15. Benutzung einer Leichenzelle in der Friedhofshalle im
- a). Ortsteil Hilzingen 136,00
 - b). Ortsteil Binningen 58,00
 - c). sowie Benutzung der Friedhofskapelle im Ortsteil Weiterdingen als Leichenzelle 51,50
 - jeweils je Todesfall
16. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 - zu Nrn. 11 - 13, gemäß § 14 der Friedhofssatzung 50 %

III. Kostenerstattungsanspruch

Für die von der Gemeinde verlegten Einfassungsplatten werden erhoben bei

- a) Reihengräber 271,--
- b) einstelligen Wahlgräbern 283,--
- c) zweistelligen Wahlgräbern 382,--
- d) Urnengräbern 196,--
- e) Gräbern für Personen unter 10 Jahren 196,--